



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Verfügungskläger -
- 2) [REDACTED]
- Verfügungskläger -
- 3) [REDACTED]
- Verfügungsklägerin -
- 4) [REDACTED]
- Verfügungsklägerin -
- 5) [REDACTED]
- Verfügungskläger -
- 6) [REDACTED]
- Verfügungsklägerin -
- 7) [REDACTED]
- Verfügungskläger -
- 8) [REDACTED]
- Verfügungskläger -
- 9) [REDACTED]
- Verfügungsklägerin -
- 10) [REDACTED]
- Verfügungskläger -
- 11) [REDACTED]

- Verfügungskläger -

12)

- Verfügungsklägerin -

13)

- Verfügungskläger -

14)

- Verfügungsklägerin -

15)

- Verfügungskläger -

16)

- Verfügungsklägerin -

17)

- Verfügungskläger -

18)

- Verfügungsklägerin -

19)

- Verfügungskläger -

20)

- Verfügungsklägerin -

21)

- Verfügungskläger -

22)

- Verfügungsklägerin -

23)

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 23:

Rechtsanwälte [REDACTED], Gz.: L19114

gegen

Sparkasse Ulm, vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]

Hans-und-Sophie-Scholl-Platz 2, 89073 Ulm

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Besichtigung/Einsicht in Urkunden und Auskunft

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2014 für Recht erkannt:

1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, dem Wirtschaftsprüfer [REDACTED], der ermächtigt wird, einen IT-Fachmann hinzuzuziehen,
 - a) Einsicht in die bei der Beklagten zu den nachfolgend aufgeführten Scala-Verträgen vorhandenen Buchungsdatensätze zu geben:
 1. Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 19.01.2004 - 31.12.2004
 2.
 - a) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.12.1996 - 31.12.2004
 - b) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 04/2001 - 31.12.2004
 - c) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 14.03.2001 - 31.12.2004
 - d) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 04/2001 - 31.12.2004
 - e) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 14.03.2001 - 31.12.2004
(Inhaber aller Konten zu Ziffer 2: [REDACTED])
 3. Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum 02/1999 - 31.12.2004
 4. Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 29.12.1998 - 31.12.2004
 5. Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 29.08.2002 - 14.07.2003
 6. Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 24.02.1997 - 31.12.2004
 7.
 - a) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.12.1994 - 31.12.2004
 - b) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum von 12/1994 - 31.12.2004
 - c) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 16.10.1998 - 31.12.2004
 - d) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01/1999 - 31.12.2004
(Inhaber aller Konten zu Ziffer 7: [REDACTED] und [REDACTED])
 8. Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 20.01.2004 - 31.12.2004

9.

a) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum von 11/1997 - 31.12.2004

b) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum von 10/1998 - 31.12.2004

(Inhaberin aller Konten zu Ziffer 9: [REDACTED])

10.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 12.01.1996 - 04.06.2001

11.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.07.1994 - 06.07.1999

12.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum von 06/1997 - 31.12.2004

13.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 28.12.1999 - 31.12.2004

14.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.01.2000 - 31.12.2004

wobei unter dem Begriff Buchungsdatensätze sämtliche Angaben zu verstehen sind, die für die Berechnung des auf den streitgegenständlichen Konten angelegten Sparguthabens erforderlich sind, insbesondere die Daten zu sämtlichen Ein- und Auszahlungen mit dem jeweiligen Buchungsdatum, Zinsgutschriften und Zinsbelastungen (wie zum Beispiel von dem Sparer zu zahlende Vorfälligkeitszinsen bei Verfügungen ohne Beachtung der Kündigungsfrist) sowie die in Prozentpunkten angegebene Höhe der in den jeweiligen Zeiträumen auf die Sparguthaben gezahlten Grundzinsen.

- b) zum Zwecke der Hinterlegung die Fertigung vollständiger Abschriften bzw. digitaler Kopien der Buchungsdatensätze und/oder der Dokumente durch den Wirtschaftsprüfer [REDACTED] zu ermöglichen, in die die Beklagte gemäß Ziffer 1 a) Einsicht geben muss.

2. Die außergerichtlichen Kosten der Kläger Ziffer 8, 9, 10, 17, 18, 21 und 23 tragen diese selbst.
 Von den außergerichtlichen Kosten der Kläger Ziffer 11 und 12 tragen diese jeweils 45 %, die Beklagte jeweils 55 %.
 Die außergerichtlichen Kosten der Kläger Ziffer 1-7, 13-16, 19, 20, 22 trägt die Beklagte.
 Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Kläger Ziffer 8, 9, 10, 17, 18, 21 und 23 jeweils 1 %, die Kläger Ziffer 11 und 12 jeweils 5 % und die Beklagte 83 %.

Tatbestand

Die Verfügungskläger haben mit der Verfügungsbeklagten vor dem Jahr 2005 jeweils sogenannte „Vorsorgespargen-S-Scala“ - Verträge abgeschlossen. Dabei handelt es sich um Sparverträge mit Ratenzahlungsverpflichtung, bei denen das Sparguthaben mit einem variablen Grundzins und einem laufzeitabhängigen Bonuszins verzinst wird.

Über den Inhalt und die Auslegung der Verträge besteht zwischenzeitlich Streit. Verschiedene Klagen, auch solche der Verfügungskläger Ziffer 1 bis 9, sind bei der Kammer anhängig, wobei es teilweise auch darum geht, welche vertraglichen Ansprüche bezüglich der Verzinsung bestehen. Insbesondere ist in dem Verfahren 4 O 377/13 das Zinsanpassungsverfahren bezüglich des variablen Zinsbestandteils Streitgegenstand.

Die Verfügungskläger sind der Ansicht, dass der variable Grundzins in der Vergangenheit falsch berechnet worden sei, weshalb sie Anspruch auf Neuberechnung der auf ihren Guthaben gutgeschriebenen Zinsen sowie auf Nachzahlung zu wenig gutgeschriebener Zinsen hätten.

Zur Sicherung dieser behaupteten Ansprüche beantragen die Kläger im Wege der einstweiligen Verfügung Einsicht in die Buchungsdatensätze ihrer jeweiligen Scala-Verträge für die Zeit ab jeweiligem Vertragsbeginn bis zum 31.12.2004 auf dem Hintergrund, dass nach dem 31.12.2014 Buchungsdaten aus der Zeit vor dem 31.12.2004 wegen Ablaufs der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gelöscht werden können.

Mit Schreiben vom 17.11.2014 forderte der Klägervertreter zur Sicherung von Auskunftsansprüchen die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auf dahin gehend, es zu unterlassen, Daten zu den Buchungsvorgängen der jeweiligen Scala-Konten zu vernichten.

Mit Schreiben vom 19.11.2014 des Beklagtenvertreters bat dieser um Frist zur Stellungnahme bis zum 22.12.2014. Nachdem der Klägervertreter dies ablehnte, teilte der Beklagtenvertreter mit E-Mail vom 20.11.2014 mit, dass spätestens bis zum 19.12.2014 eine Stellungnahme abgegeben werde.

Die Kläger stellten sodann mit Schriftsatz vom 08.12.2014 Antrag auf Erlass einer einstweiligen

Verfügung mit dem Antrag, dass einer unabhängigen sachkundigen Person Einsicht in die Buchungsdatensätze der Scala-Verträge der Kläger bei der Beklagten gewährt wird.

Die Kläger behaupten,

eine Löschung der Daten würde die vollständige Neuberechnung der auf die Guthaben zu zahlenden Zinsen wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen, da sie selbst aus der Zeit vor dem 31.12.2004 keine Sparbücher mehr besäßen.

Nachdem zunächst 23 Kläger wegen insgesamt 31 Scala-Konten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt haben, haben sieben Kläger, die Kläger Ziffer 8, 9, 10, 17, 18, 21, 23 ihre Anträge zurückgenommen, und die Kläger Ziffer 11 und 12 ihre Anträge von sieben Scala-Verträge auf vier Verträge beschränkt.

Die Kläger beantragen zuletzt:

Die Antragsgegnerin wird verurteilt, dem Wirtschaftsprüfer [REDACTED] der ermächtigt werden soll, einen IT-Fachmann hinzuzuziehen,

a. **Einsicht in die bei der Beklagten zu den nachfolgend aufgeführten Scala-Verträgen vorhandenen Buchungsdatensätze zu geben:**

1.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 19.01.2004 - 31.12.2004

2.

a) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.12.1996 - 31.12.2004

b) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 04/2001 - 31.12.2004

c) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 14.03.2001 - 31.12.2004

d) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 04/2001 - 31.12.2004

e) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 14.03.2001 - 31.12.2004

(Inhaber aller Konten zu Ziffer 2: [REDACTED] und [REDACTED])

3.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum 02/1999 - 31.12.2004

4.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 29.12.1998 - 31.12.2004

5.

Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 29.08.2002 - 14.07.2003

6.
Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 24.02.1997 - 31.12.2004

7.
a) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.12.1994 - 31.12.2004
b) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum von 12/1994 - 31.12.2004
c) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 16.10.1998 - 31.12.2004
d) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01/1999 - 31.12.2004
(Inhaber aller Konten zu Ziffer 7: [REDACTED] und [REDACTED])

8.
Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 20.01.2004 - 31.12.2004

9.
a) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum von 11/1997 - 31.12.2004
b) Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum von 10/1998 - 31.12.2004
(Inhaberin aller Konten zu Ziffer 9: [REDACTED])

10.
Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 12.01.1996 - 04.06.2001

11.
Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.07.1994 - 06.07.1999

12.
Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum von 06/1997 - 31.12.2004

13.
Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 28.12.1999 - 31.12.2004

14.
Kontonummer [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.01.2000 - 31.12.2004

wobei unter dem Begriff Buchungsdatensätze sämtliche Angaben zu verstehen sind, die für die Berechnung des auf den streitgegenständlichen Konten angelegten Sparguthabens erforderlich sind, insbesondere die Daten zu sämtlichen Ein- und Auszahlungen mit dem jeweiligen Buchungsdatum, Zinsgutschriften und Zinsbelastungen (wie zum Beispiel von dem Sparer zu zahlende Vorfälligkeitszinsen bei Verfügungen ohne Beachtung der Kündigungsfrist) sowie die in Prozentpunkten angegebene Höhe der in den jeweiligen Zeiträumen auf die Sparguthaben gezahlten Grundzinsen.

b. zum Zwecke der Hinterlegung die Fertigung vollständiger Abschriften bzw.

digitaler Kopien der Buchungsdatensätze und/oder der Dokumente durch den Wirtschaftsprüfer [REDACTED] zu ermöglichen, in die die Beklagte gemäß Ziffer 1 a) Einsicht geben muss.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie rügt die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, die Prozessvollmacht des Klägervertreters, die Aktivlegitimation des Klägers Ziffer 1

und behauptet,

es fehle an der Dringlichkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung, da die Kläger seit Vertragsbeginn eine Konkretisierung ihrer Zinsgutschriften hätten verlangen können. Ein Hinweis auf die Gesetzeslage zu Aufbewahrungsfristen begründe keinen Verfügungsgrund. Zudem habe sie eine Löschung der Daten nicht abgelehnt, vielmehr mit Schriftsatz vom 12.12.2014 erklärt, relevante Unterlagen nicht zum Jahreswechsel 2014/2015 zu bereinigen, soweit technisch möglich. Da das praktizierte Verfahren der Anpassung der variablen Grundzinsen nicht vertragswidrig sei, bestehe auch kein Verfügungsanspruch. Der behauptete Anspruch auf Zinsneuberechnung aus dem Zeitraum von 1995 - 2003 sei verjährt, im Übrigen verwirkt, weil die Kläger die entwerteten Sparbücher selbst entsorgt hätten oder haben entsorgen lassen. Damit hätten sie auf Auskunft verzichtet. Schließlich sei es ihr auf Grund des Bankgeheimnisses verwehrt, Dritten - wie einer sachkundigen Person - Einblick in Bankunterlagen zu gewähren.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 15.12.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Der zuletzt gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig (A.) und begründet (B.). Der erforderliche Verfügungsanspruch besteht (C.).

A.

Der Antrag ist zulässig.

1.

Das Landgericht Ulm ist gemäß § 23 S. 1 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG, § 937 Abs. 1 ZPO als Gericht der Hauptsache sachlich zuständig.

In der Hauptsache verlangen die Kläger Einsicht in Buchungsdatensätze, um Kontoverläufe zur Nachberechnung von Zinsen zu sichern. Die Kläger gehen von einem geschätzten Zinsnachzahlungsanspruch von rund 50,00 Euro pro Vertragsjahr aus. Wie im Schriftsatz des Klägervertreters vom 14.12.2014 dargestellt, ging es mit dem zunächst gestellten Antrag vom 08.12.2014 wirtschaftlich um die Sicherung von Zinsnachzahlungsansprüchen in Höhe von ca. 7.500,00 Euro in der Summe. Diese Schätzung ist auf dem Hintergrund, dass Details zum Zinsanpassungsverfahren derzeit noch völlig ungeklärt sind (vgl. Verfahren 4 O 377/13), angemessen und vertretbar. Da es den Klägern derzeit nur um Einsicht geht, ohne Einsicht aber ein Leistungsanspruch nicht verfolgt werden kann, ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen und daher von einem ursprünglichen Streitwert der Hauptsache von 6.000,00 Euro auszugehen.

Dass die Anträge danach teilweise zurückgenommen worden sind, wirkt sich auf die Zuständigkeit des Landgerichts Ulm nicht mehr aus, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

2.

Der Klägervertreter hat eidesstattlich versichert, dass die Kläger ihm Prozessvollmacht zur Durchführung des Verfahrens erteilt haben, siehe Protokoll vom 15.12.2014, Seite 4. Die Glaubhaftmachung mittels eidesstattlicher Versicherung gemäß § 294 Abs. 1 ZPO genügt auch bei Prozessvoraussetzungen (Zöller, ZPO, 30. Auflage, § 920 Rdnr. 2).

3.

Die subjektive Klagehäufung auf Seiten der Kläger ist zulässig.

Die Kläger machen gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche im Sinne des § 60 ZPO geltend. Die Voraussetzungen des § 60 ZPO sind weit auszulegen und im Interesse der Prozesswirtschaftlichkeit immer dann zu bejahen, wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig ist (BGH NJW-RR 2011, 1137; Zöller a. a. O. § 59,60, Rdnr. 7). Das ist vorliegend der Fall. Die streitgegenständlichen Vertragsverhältnisse sind im Kern identisch, streitig sind die gleichen Rechtsfragen. Eine gemeinsame Verhandlung drängt sich geradezu auf.

4.

Soweit die Kläger Ziffer 8, 9, 10, 17, 18, 21, 23 ihre Anträge vollständig zurückgenommen haben und die Kläger Ziffer 11 und 12 ihren Antrag beschränkt haben, konnten sie dies ohne Einwilligung der Beklagten tun, da die Rücknahme noch in der Güteverhandlung erklärt wurde (Zöller, a.a.O., § 269 Rdnr. 13).

5.

Der Antrag ist hinreichend bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Insbesondere bestehen keine Einwände, soweit in Antrag Ziffer 1 a) der Begriff Buchungsdatensätze näher konkretisiert wird. Damit wird gerade dem Erfordernis der Bestimmtheit des Antrags Rechnung getragen.

Unzulässige Verweise auf Regelungen, die das Gericht vorzugeben habe, befinden sich entgegen der Behauptung der Beklagten in den Anträgen nicht.

B.

Die Kläger haben einen Verfügungsanspruch nach §§ 809, 810 BGB glaubhaft gemacht.

1.

Der Kläger Ziffer 1 ist aktiv legitimiert.

Aus dem Verfahren 4 O 273/13 ist den Parteien und dem Gericht hinlänglich bekannt, dass die Mitkontoinhaberin ██████████ sämtliche Rechte aus dem streitgegenständlichen Scala-Vertrag an den Kläger Ziffer 1 abgetreten hat. Davon abgesehen ist die Verfügungsbefugnis eines einzelnen Mitkontoinhabers eingeschränkt, soweit es um Kreditaufnahme, Durchführung von Termingeschäften oder um die Umwandlung oder Auflösung des Oder-Kontos geht (Hellner/Steuer Bankrecht und Bankpraxis, 107. Ergänzungslieferung 2/13 80). Um eine solche Fallgestaltung, bei der es der Erklärung beider Kontoinhaber bedarf, handelt es sich bei dem geltend gemachten Einsichtsanspruch nicht. Dieser Anspruch steht jedem Kontoinhaber zu.

2.

Die Kläger haben jeweils für die im Tenor genannten Zeiträume, für die ihnen keine Buchungsdaten vorliegen, Anspruch auf Einsichtnahme in die Buchungsdaten der Beklagten und Fertigung von Abschriften hiervon gemäß §§ 810, 809 BGB.

- a. Die Kläger haben durch Vorlage der letzten Seite aus den Sparbüchern mit dem Aufkleber Vorsorgespargen S-Scala glaubhaft gemacht, mit der Beklagten die streitgegenständlichen S-Scala-Verträge abgeschlossen zu haben.

Buchungsdatensätze zu den Scala-Verträgen der Kläger - gleich ob in schriftlicher oder digitaler Form - stellen Urkunden gemäß § 415 ff ZPO dar, die zumindest auch im Interesse der Sparer errichtet worden sind, weil sie zumindest auch dazu bestimmt sind, ihnen als Beweismittel zu dienen und ihre rechtlichen Beziehungen zu fördern (Palandt, 74. Auflage, 2015, § 810 Rdnr. 3). Die von §§ 809, 810 BGB geforderte bestimmte Beziehung der Kläger zur Urkunde ist daher gegeben. In den Buchungsdatensätzen ist der Kontoverlauf abgebildet, der als Eintragung im Sparbuch auch den Sparern mitgeteilt wird. Soweit darüber hinaus Informationen in den Bu-

chungsdatensätzen enthalten sind, die nicht im Sparbuch abgedruckt wurden, wie zum Beispiel teilweise und zeitweise Zinssätze, enthalten die Datensätze erst recht Informationen, die auch im Interesse der Sparer gespeichert worden sind, weil die Sparer Anspruch auf Berechnung der vertraglichen Zinsen und somit auch Anspruch auf Information über die Zinsberechnung haben. Der Kontoverlauf ist Grundlage für den Auszahlungsanspruch des Sparers.

Die Kläger haben daher unabhängig davon, ob der Zinsneuberechnungsanspruch begründet ist oder nicht, Anspruch auf Einsicht in ihre Vertragsunterlagen.

Nach §§ 809, 810 BGB haben die Kläger daher grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in die Buchungsdatensätze, um die erforderliche Kenntnis aus den Urkunden zu gewinnen. Gleichfalls ist ihnen die Möglichkeit zu geben, Abschriften anzufertigen (Palandt, a. a. O., § 810 Rdnr. 1).

Da die Kläger eidesstattlich versichert und damit glaubhaft gemacht haben, über keine Informationen zum Kontoverlauf in den in den Anträgen genannten Zeiträumen zu verfügen, haben die Kläger auch das nötige Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Einsicht.

Dabei genügen die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen den Voraussetzungen der §§ 935, 294 ZPO.

b. Der Anspruch ist weder verjährt noch verwirkt.

(1) Soweit die Beklagte noch Vertragsdokumente hat, hat sie ihren Vertragspartnern Einsicht zu gewähren. Der Einsichtsanspruch verjährt keinesfalls vor Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Insofern ist die Frage, ob der Anspruch, der mit der Einsicht gesichert werden soll, also der bestrittene Anspruch auf Neuberechnung der Zinsen, verjährt ist, unerheblich. Jedenfalls wäre aber auch ein solcher Anspruch nicht verjährt, da bei Sparguthaben der Auszahlungsanspruch auf das Guthaben erst mit Wirksamwerden der Kündigung durch eine Vertragspartei entsteht. Zinsen unterliegen dabei derselben Verjährung wie Einlagen, wenn sie im Guthaben enthalten sind, wie es regelmäßig im Sparverkehr geschieht, weil die Zinsen zum Jahresende gutgeschrieben und der

Spareinlage zugerechnet werden (Schürmann in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, Band I, 4. Auflage, § 70 Rdnr. 29, 30). Nachdem die streitgegenständlichen Scala-Verträge noch nicht gekündigt worden sind, ist der Auszahlungsanspruch bezüglich Guthaben und Zinsen noch nicht verjährt.

(2) Eine Verwirkung des Anspruchs dadurch, dass die Kläger der Vernichtung der vollgeschriebenen und entwerteten Sparbüchern zugestimmt haben, ist nicht eingetreten.

Mit der eigenhändigen Entsorgung oder der Zustimmung der Entsorgung der Sparbücher durch die Beklagte wurde nicht die Zustimmung zur Löschung von Buchungsdaten oder der Verzicht auf Auskunft über Buchungsverläufe erklärt. Vielmehr haben weder Kläger noch Beklagte dem entwerteten Sparbuch weitere Bedeutung beigemessen. Die Kläger sind im Zweifel davon ausgegangen, dass die im Sparbuch dokumentierten Daten weiterhin bei der Beklagten zumindest bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert sind.

Auch kann den Klägern nicht vorgeworfen werden, nicht schon früher Auskunft verlangt zu haben, da der Verdacht einer unzutreffenden Zinsberechnung erst im Zusammenhang mit den Streitigkeiten über die Vertragsgrundlagen der Scala-Verträge im Jahr 2013 aufgekommen ist. Zuvor bestand aus Sicht der Sparer kein Anlass, die Zinsberechnung der Beklagten zu überprüfen.

Jedenfalls hatten weder die Kläger im Zusammenhang mit der Vernichtung der Sparbücher bzw. der unterlassenen Geltendmachung von Auskunftsansprüchen ein Erklärungsbewusstsein dahingehend, auf Auskunftsansprüche oder Einsichtsrechte zu verzichten, noch konnte die Beklagte auf Grund von durch die Kläger gesetzten Umständen davon ausgehen, dass die Kläger keine Auskünfte über die Kontoverläufe mehr wünschen. Soweit die Beklagte noch über Buchungsdatensätze verfügt, gibt es keinen Grund, die Kläger diese nicht einsehen zu lassen.

(3) Auch die sonstigen Einwendungen der Beklagten stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Dass nicht alle Kläger außergerichtlich Auskunft verlangt haben, ist unerheblich, da der Anspruch nach §§ 809, 810 BGB dies nicht voraussetzt. Im übrigen ist nicht an-

zunehmen, dass ihnen vor dem 19.12.2014 Auskunft oder gar Einsicht gewährt worden wäre.

Auch wird mit dem Anspruch kein unzulässiger Ausforschungsbeweis erhoben, da die Kläger lediglich Einsicht in vertragliche Abläufe ihrer eigenen Verträge wünschen. Um bankinterne Informationen wie Kalkulationsgrundlagen oder Gewinnmargen geht es dabei nicht. Einsicht in solche Unterlagen wird nicht beansprucht. Wieso für die Geltendmachung von Einsicht in eigene Vertragsdaten, die den Klägern nicht mehr zur Verfügung stehen, wie sie eidesstattlich versichert haben, kein Rechtsschutzbedürfnis bestehen soll, ist nicht ersichtlich.

Damit haben die Kläger einen Verfügungsanspruch nach §§ 809, 810 BGB glaubhaft gemacht. Im Übrigen ergäbe sich ein Anspruch auf Einsicht als vertragliche Nebenpflicht auch aus § 241 BGB i. V. m. den jeweiligen Scala-Sparverträgen.

C.

Da nach § 257 Abs. 4, Abs. 5 S. 1 HGB Buchungsbelege 10 Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beleg entstanden ist, aufzubewahren sind, besteht die Besorgnis, dass nach dem 31.12.2014 Vertragsdaten zum Kontoverlauf für den Zeitraum vor dem 31.12.2004 gelöscht werden. Damit ist grundsätzlich der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund gegeben.

Zwar hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 12.11.2014 mitgeteilt, relevante Unterlagen nicht nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zum Jahreswechsel 2014/2015 zu bereinigen, soweit technisch möglich. Damit ist der Verfügungsgrund jedoch nicht entfallen. Die von den Klägern geforderte Einsicht wird damit nicht sichergestellt.

Die Beklagte hat zudem mitgeteilt, dass sie möglicherweise eine Löschung der Daten nicht verhindern könne. Somit besteht die Gefahr, dass es zur Löschung von Daten kommt, bevor die Kläger im Wege des Hauptsacherechtsschutzes ihren Anspruch auf Einsicht durchsetzen konnten.

Zur Sicherung ihrer Rechte verblieb den Klägern nach Mitteilung der Beklagten, zum Auskunftsanspruch der Kläger erst bis zum 19.12. Stellung nehmen zu können, in Anbetracht der Tatsache, dass nach Fristablauf nur noch vier Werktage (ohne Heiligabend, Silvester und Samstag) zur Verfügung stehen und die Beklagte auch nicht angedeutet hat, ob sie Auskunft erteilen wird oder nicht, nichts anderes übrig, als einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

Da mit dem vorläufigen Rechtsschutz der Anspruch nur vorläufig gesichert werden kann, wurde zu Recht die Einsichtnahme durch eine sachkundige Person, hier der vom Gericht vorgeschlagene Wirtschaftsprüfer [REDACTED], beantragt (OLG München 11 W 1282/86, juris Rdnr. 6 ff.; KG 5 U 3069/00, juris Rdnr. 34). Das Bankgeheimnis oder der Datenschutz stehen dem nicht entgegen, da die Kläger konkludent die Beklagte von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden haben.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 269 Abs. 3 S. 2, 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 Satz 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert beträgt ein Drittel des Hauptsachestreitwerts.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter

Verkündet am 18.12.2014

Nusser, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle